



Stuttgart

**Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Stuttgart e.V.
Olgastraße 63
70182 Stuttgart
Telefon 0711/21061-0**

Satzung 2023

Beschlossen auf der Kreiskonferenz am 13.10.2023

Satzung AWO Stuttgart 2023

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Stuttgart e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nr. VR 5167 eingetragen. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Stuttgart.
- (2) Das Verbandsgebiet entspricht dem der Stadt Stuttgart.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (4) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e.V., mit Sitz in Stuttgart.
- (5) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Tätigkeit und die Werte der Arbeiterwohlfahrt beruhen auf den humanitären und ethischen Grundlagen des freiheitlichen und demokratischen Sozialismus. Sie ist politisch unabhängig. Ihre Arbeit wird getragen von dem Gedanken der Toleranz und dient den Rat- und Hilfesuchenden aller Bevölkerungskreise ohne Rücksicht auf deren politische, ethnische oder religiöse Zugehörigkeit.

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Erfüllung der im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere
 - die vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit
 - die Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe
 - die Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe
 - die Zusammenarbeit mit der Kommune.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - die Schaffung und Trägerschaft von Einrichtungen im ambulanten, stationären und teilstationären Bereich sowie die Durchführung von Maßnahmen und Aktionen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - die Mitarbeit in den Gremien der öffentlichen Hand
 - die Förderung der ehrenamtlichen Arbeit
 - die Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit
 - Schulung und Fortbildung
 - die Förderung des Jugendwerkes der AWO Stuttgart
 - die Unterstützung der Stadtbezirke und Stützpunkte.
- (4) Die Satzungszwecke nach Absatz 2 werden insbesondere auch verwirklicht durch das planmäßige Zusammenwirken mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften,

welche die Voraussetzungen im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft (§§ 51 bis 68 AO) erfüllen; zum Beispiel durch das Erbringen von Dienstleistungen, die Ausführung von Lieferungen sowie durch Nutzungsüberlassungen und durch die Überlassung von Personal zur Verwirklichung der in Absatz 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke.

- (5) Der Kreisverband darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Satzungszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind. Insbesondere kann er zu diesem Zweck auch öffentlich-rechtliche Körperschaften i.S.d. § 1 Abs. 2 beliefern und versorgen.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Verwirklichung der Satzungszwecke kann auch durch weisungsgebundene Hilfspersonen im Sinne § 57 AO geschehen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben von Stadtbezirken bestimmten Zuschüssen – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann sein, wer das AWO-Verbandsstatut und die im AWO-Grundsatzprogramm niedergelegten Grundsätze anerkennt und sich an der Erfüllung der Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt beteiligen will.
- (2) Mitglieder des Kreisverbands sind:
 - Stadtbezirke der AWO
 - Natürliche Personen als persönliche Mitglieder
 - Körperschaften und Stiftungen als korporative Mitglieder.
- (3) Die Erfassung der Daten der Mitglieder, die Beitragserfassung und -abrechnung erfolgt auf der Grundlage einer vom Bundesverband geführten Adressverwaltung.
- (4) Ein Mitglied kann zeitweilig oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das AWO-Verbandsstatut, das AWO-Grundsatzprogramm, die Satzung, den AWO-Governance-Kodex, Beschlüsse oder die Richtlinien der AWO begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der AWO schädigt bzw. geschädigt hat.

Der Ausschluss ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens nach dem AWO-Verbandsstatut durchzuführen.

Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der AWO zuständigen Organe übertragen.

§ 4a Mitgliedschaft der Stadtbezirke der AWO Stuttgart

- (1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die Stadtbezirke der AWO im Verbandsgebiet dieses Kreisverbandes. In Stuttgart heißen die Ortsvereine Stadtbezirke. Die Stadtbezirke der AWO Stuttgart, die sich nach Rechtswirksamkeit dieser Satzung gründen, können auf schriftlichen Antrag hin Mitglied des Kreisverbandes werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Für den Austritt eines Stadtbezirks gilt eine Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

Der Austritt aus dem Kreisverband muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein etwa neu gewählter Name und Markenzeichen müssen sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 4b Persönliche Mitgliedschaft

- (1) Persönliches Mitglied kann werden, wer das AWO-Verbandsstatut anerkennt und sich an der Erfüllung der Aufgaben beteiligen will. Die persönliche Mitgliedschaft im Kreisverband ist begründet bei Vorliegen einer der nachfolgenden Voraussetzungen:
 - a. Der Stadtbezirk, in dem die natürliche Person Mitglied ist, löst sich auf. In diesem Falle wird die natürliche Person am Tag nach dem rechtlichen Ende des Stadtbezirks Mitglied des Kreisverbandes, es sei denn, der Vorstand lehnt die persönliche Mitgliedschaft im Kreisverband ab. Der Vorstand kann die Ablehnung nur innerhalb von drei Wochen nach dem Tag des rechtlichen Endes des Stadtbezirks gegenüber dem betroffenen Mitglied erklären. Soweit die natürliche Person vor dem Tag des rechtlichen Endes des Stadtbezirks ~~seine~~ ihre Mitgliedschaft in einen anderen Stadtbezirk verlegt haben sollte, geht dies einer nach Satz 1 geregelten Mitgliedschaft im Kreisverband vor.
- oder
- b. der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft in der AWO wird direkt beim Kreisverband gestellt und der Vorstand nimmt den Antrag an
- oder
- c. das Mitglied wechselt auf eigenen Wunsch als persönliches Mitglied zum Kreisverband und der Vorstand stimmt der persönlichen Mitgliedschaft beim Kreisverband zu. Der Wechsel zum Kreisverband ist schriftlich zu beantragen.

Der Vorstand kann eine persönliche Mitgliedschaft im Kreisverband nur ablehnen, wenn Gründe vorliegen, die einer Mitgliedschaft in der AWO nach den entsprechenden Regelungen des AWO-Verbandsstatuts entgegenstehen.

- (2) Mitgliedschaft und ehrenamtliche Mitwirkung in und bei der AWO sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in menschenverachtenden Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der AWO stellen.

Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der AWO ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.

- (3) Mitglieder der AWO sind bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres auch Mitglieder des Jugendwerkes der AWO, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.
- (4) Wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat (geschäftsunfähige Minderjährige), kann, vertreten durch die gesetzliche Vertretung, Familienmitglied sein. Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben (beschränkt geschäftsfähige Minderjährige), können nach Zustimmung der gesetzlichen Vertretung allein (Einzelmitgliedschaft) oder in einer Familienmitgliedschaft Mitglied sein.
- (5) Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) kann das Mitglied seine Einzelmitgliedschaft zur AWO erklären oder einer Fortsetzung der Mitgliedschaft widersprechen. Ansonsten endet die AWO-Familienmitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 25. Lebensjahr erreicht wird, automatisch.
- (6) Minderjährigen Mitgliedern stehen die aktiven und passiven Mitgliedsrechte ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu; nicht jedoch das passive Wahlrecht für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (7) Allen Mitgliedern in der Familienmitgliedschaft steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Für die Minderjährigen in der Familienmitgliedschaft gelten die Einschränkungen aus Absatz 6.
- (8) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet, soweit sie nicht nach der Beitragsordnung oder aufgrund einer Mitgliedschaft im AWO-Jugendwerk freigestellt sind. Die Familienmitgliedschaft begründet nur einen Mitgliedsbeitrag für die gemeldeten Mitglieder der Familienmitgliedschaft.

Die Beitragsaufteilung innerhalb des Kreisverbandes beschließt der Kreisausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit auf Vorschlag des Kreisvorstandes.

- (9) Der Austritt eines persönlichen Mitgliedes ist unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende möglich. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 5 Stützpunkte

- (1) Bis zur Gründung oder Wiedergründung eines Stadtbezirks kann auf Beschluss des Kreisausschusses ein rechtlich nicht eigenständiger Stützpunkt gebildet werden, an

dem persönliche Mitglieder des Kreisverbandes ihre Beteiligung erklären können. Jedes persönliche Mitglied kann nur einem Stützpunkt zugeordnet werden.

- (2) Der Kreisausschuss muss über die Bildung eines Stützpunktes entscheiden, wenn ein natürliches Mitglied der AWO, das seine Mitgliedschaftsrechte im Gebiet des Kreisverbandes ausübt, dies in Textform verlangt. In diesem Antrag sind die Gründe für die Bildung eines Stützpunktes aufzuführen.
- (3) Die Auflösung eines Stützpunktes kann nur durch den Kreisausschuss beschlossen werden und setzt einen wichtigen Grund voraus. Insbesondere liegt ein wichtiger Grund vor, wenn die Aktivitäten im Stützpunkt (*dauerhaft*) eingestellt werden.
- (4) Der Vorstand lädt mindestens einmal jährlich die den jeweiligen Stützpunkten zugeordneten Mitglieder des Kreisverbandes mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform zu einer Versammlung ein. In dieser Versammlung üben die persönlichen Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte aus. Der Vorstand ist berechtigt zu außerordentlichen Versammlungen des Stützpunktes einzuladen.
- (5) Die persönlichen Mitglieder in Stützpunkten wählen aus ihrer Mitte mindestens einen Sprecher/ eine Sprecherin als Vertretung für den Kreisausschuss und die Kreiskonferenz, diese*r fungiert gleichzeitig als Ansprechperson des Stützpunktes gegenüber dem Vorstand. Der Sprecher/die Sprecherin muss Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.
- (6) Die den Stützpunkten zugeordneten Mitglieder des Kreisverbands wählen Delegierte zur Kreiskonferenz.

Im Abstand von vier Jahren hat der Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform zu der Delegiertenwahl einzuladen. Sie ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn nur ein Mitglied anwesend ist. In diesem Jahr muss zu einer ordentlichen Versammlung nach Abs. 2 nicht eingeladen werden.

§ 6 Themenbezogene Gruppen

- (1) Natürlichen Personen, die Mitglied eines Stadtbezirks oder Stützpunkts der AWO im Gebiet des Kreisverbandes sind, können sich im Gebiet des Kreisverbandes auf Beschluss des Kreisausschusses zu rechtlich nicht eigenständigen themenbezogenen Gruppen zusammenschließen.
- (2) Themenbezogene Gruppen müssen immer auf den Satzungszweck des Kreisverbands ausgerichtet sein.
- (3) Natürliche Personen ohne AWO-Mitgliedschaft können sich in einer themenbezogenen Gruppe engagieren. Sie haben ein Teilnahmerecht bei Versammlungen der themenbezogenen Gruppe, jedoch kein aktives oder passives Wahlrecht.
- (4) Der Kreisausschuss muss über die Bildung einer themenbezogenen Gruppe entscheiden, wenn ein natürliches Mitglied der AWO, das seine Mitgliedschaftsrechte im Gebiet des Kreisverbandes ausübt, dies in Textform verlangt. In diesem Antrag sind die Gründe für die Bildung einer themenbezogenen Gruppe aufzuführen.

- (5) Der Vorstand lädt die Teilnehmenden der themenbezogenen Gruppe mindestens vor einer Kreiskonferenz mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform zu einer Versammlung ein.

Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin als Vertretung für den Kreisausschuss und die Kreiskonferenz, diese*r fungiert gleichzeitig als Ansprechperson der themenbezogenen Gruppe für den Kreisvorstand. Der Sprecher/die Sprecherin muss Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.

§ 7 Korporative Mitglieder

- (1) Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband gemeinnützige oder mildtätige Körperschaften und Stiftungen anschließen, deren Aufgaben überwiegend mit den im AWO-Verbandsstatut festgelegten Aufgaben übereinstimmen und deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Kreisverbandes oder das Gebiet mehrerer seiner Gliederungen erstreckt, soweit nicht eine korporative Mitgliedschaft bei einem Stadtbezirk besteht.

Nicht gemeinnützige Körperschaften und Stiftungen können sich als korporatives Mitglied anschließen, wenn AWO-Körperschaften an ihnen mehr als 50 % der Anteile halten.

- (2) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand vorbehaltlich der Zustimmung der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e.V.

Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Regelung in der Korporationsvereinbarung.

- (3) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende in Textform gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.
- (4) Korporative Mitglieder üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft oder Stiftung aus.
- (5) Die weiteren Voraussetzungen und Bedingungen für eine korporative Mitgliedschaft ergeben sich aus dem AWO-Verbandsstatut in Verbindung mit der „Richtlinie zur korporativen Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt“.

§ 8 Kreisjugendwerk

- (1) Für ein im Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt bestehendes Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Kreisjugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung nach Maßgabe des AWO-Verbandsstatuts gegenüber dem Kreisjugendwerk berechtigt.
- (4) Die Revisoren/Revisorinnen des Kreisverbandes sind im Falle der Ausübung der Aufsicht verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen

Revisoren/Revisorinnen durchzuführen. Sie berichten dem Vorstand und im Rahmen des Revisionsberichtes an die verantwortlichen Vereinsgremien.

§ 9 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreiskonferenz
- b) der Vorstand
- c) der Kreisausschuss.

§ 10 Kreiskonferenz

(1) Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) den von den Stadtbezirken und Stützpunkten gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Stadtbezirke und Stützpunkte entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder vom Kreisausschuss festgesetzt.
- c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder,
- d) Das Kreisjugendwerk entsendet eine Person als stimmberechtigte Vertretung.
- e) den Revisoren/Revisorinnen,
- f) den hauptamtlichen Geschäftsführungen des Kreisverbandes.

Die unter den Buchstaben a) und b) genannten Mitglieder der Kreiskonferenz sind stimm- und wahlberechtigt. Die unter c) bis f) genannten Mitglieder der Kreiskonferenz haben nur beratende Stimme.

- (2) Zur ordentlichen Kreiskonferenz ist vom Vorstand im Abstand von höchstens vier Jahren in Textform einzuladen. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Absendung maßgebend. Aus eigenem Ermessen kann der Vorstand auch außerordentliche Kreiskonferenzen einberufen.
- (3) Anträge der Stadtbezirke und Stützpunkte zur Kreiskonferenz können bis zu vier Wochen vor der Kreiskonferenz beim Vorstand mit Begründung in Textform eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge zur Kreiskonferenz nur noch dann gestellt werden, wenn sich aus der Begründung ergibt, dass eine rechtzeitige Einreichung nicht möglich war; dies gilt auch für Anträge zur Kreiskonferenz, die am Tage der Kreiskonferenz zur Abstimmung eingereicht werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stadtbezirke und Stützpunkte des Kreisverbandes oder des Vorstandes des Bezirksverbandes, ist binnen drei Wochen zu einer außerordentlichen Kreiskonferenz unter den in Absatz 2 genannten Bedingungen durch den Vorstand einzuladen. Soweit der Vorstand des Bezirksverbandes die Einberufung der Kreiskonferenz beantragt hat, ist mindestens ein Mitglied des Vorstandes des Bezirksverbandes zur Konferenz einzuladen; der Vorstand des Bezirksverbandes entscheidet über das Mitglied des Vorstandes, das an der Kreiskonferenz teilnehmen soll.

Beinhaltet der Antrag einen bestimmten Tagesordnungspunkt, so ist dieser auf die Tagesordnung zu setzen und kann von den stimmberechtigten Mitgliedern der Kreiskonferenz nicht entfernt werden.

- (5) Die Kreiskonferenz kann auf Vorschlag des Vorstandes eine Antragskommission wählen, die aus mindestens drei Personen bestehen muss. Die Antragskommission kann der Konferenz die Annahme, die Ablehnung oder die Weiterleitung der Anträge an ein anderes Organ oder an eine andere Gliederung empfehlen; die Antragskommission selbst kann keinen derartigen Beschluss fassen.
- (6) Die Kreiskonferenz ist in der Regel als Präsenzversammlung durchzuführen. Die Kreiskonferenz kann auch als virtuelle (das heißt ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort) oder hybride Veranstaltung (als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung) durchgeführt werden.

Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden. Die hybride Versammlung kann den Teilnehmenden insbesondere die Möglichkeit eröffnen, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Näheres regelt eine Geschäfts- und eine Wahlordnung.

In besonderen Ausnahmefällen, etwa bei Eilbedürftigkeit, können Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. Ein Umlaufbeschluss ist gültig, wenn bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wurde.

Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Kreiskonferenz. Die Entscheidung ist in der Einladung zur Kreiskonferenz mitzuteilen und für den Fall, dass die Konferenz nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, zu begründen.

- (7) Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Geschäfts- und Wahlordnung hat alle notwendigen Regelungen zur Durchführung der Kreiskonferenz und der Wahlvorgänge auf Basis der jeweiligen Regelungen in dieser Satzung zu enthalten.

Die Kreiskonferenz wählt eine Mandatsprüfungs- und Wahlkommission. Diese Kommission kann sich Helfer/Helferinnen zur Durchführung der Wahlvorgänge und deren Auszählung bedienen. Die Aufgaben der Mandatsprüfungs- und Wahlkommission besteht vornehmlich in der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch Prüfung der Erschienen stimm- bzw. wahlberechtigten Mitglieder der Kreiskonferenz. Ferner ist die Mandatsprüfungs- und Wahlkommission allein zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der nach der Tagesordnung anstehenden Wahlen.

- (8) Die Aufgaben der Kreiskonferenz sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Prüfungsberichts
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands

- c) Wahl des Kreisvorstands
 - d) Wahl der Revisoren/Revisorinnen
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Kreisverbandes
 - h) Verschiedenes
- (9) An der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes können die Mitglieder des Vorstandes nicht teilnehmen, auch wenn über die Entlastung einzelner anderer Vorstandsmitglieder separat beschlossen wird. Dies gilt auch dann, wenn im Entlastungszeitraum der Rücktritt vom Vorstand erklärt und umgesetzt wurde, eine Abberufung vom Vorstandsamt beschlossen wurde oder das Vorstandsamt aus anderen Gründen befristet oder dauerhaft nicht oder nicht mehr ausgeübt werden darf.
- (10) Die Konferenz wählt auf Vorschlag des Vorstandes die Konferenzleitung. Die Beschlussfassung über die Konferenzleitung ist als erster Tagesordnungspunkt nach etwaigen Grußworten durchzuführen. Nach der Wahl der Konferenzleitung ist ausschließlich diese zuständig für die ordnungsgemäße Abarbeitung der Tagesordnung.
- (11) Die Kreiskonferenz, auch eine solche, die über Satzungsänderungen oder Satzungsneufassungen beschließen soll, ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten/Wahlberechtigten erschienen sind.
- Ist eine Kreiskonferenz beschlussunfähig, ist sie innerhalb einer Frist von 14 Tagen unter Beachtung der ordentlichen Ladungsfrist erneut einzuberufen und ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten/Wahlberechtigten beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Diese Ladungsfrist ist beachtet, wenn innerhalb der Frist die Einladungen nachweisbar abgesendet wurden und der Tagesordnungspunkt oder die Tagesordnungspunkte, die mangels Beschlussfähigkeit nicht behandelt werden konnten, ausdrücklich im Einladungsschreiben erwähnt werden. Etwaige notwendige Anlagen, die bereits der ersten Einladung beilagen, müssen nicht erneut mitgeschickt werden.
- Die Kreiskonferenz beschließt über:
1. Änderungen, Ergänzungen und Neufassungen der Satzung des Kreisverbandes.
 2. Anträge der Mitglieder des Kreisverbandes und des Vorstandes.
- (12) Die Kreiskonferenz wählt den Vorstand, mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen und die Delegierten zur Bezirkskonferenz. Soweit bei der Wahl der Delegierten mehr Kandidaten/Kandidatinnen als Delegiertenmandate zur Verfügung stehen, gelten die nicht gewählten Kandidierenden in der Reihenfolge der erreichten Stimmen als Ersatzdelegierte.
- Die Mitglieder des Vorstandes, die Revisoren/Revisorinnen und die Delegierten werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie alle bleiben davon abgesehen bis zur Neuwahl im Amt.
- Nur persönliche Mitglieder des Kreisverbandes und seiner Gliederungen können gewählt werden.

Bei den Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Revision und der Delegierten zur Bezirkskonferenz sind die Unvereinbarkeitsregelungen nach dem Statut der Arbeiterwohlfahrt – § 16 dieser Satzung – und dem Governance Kodex zu beachten.

- (13) Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei allen Beschlussfassungen, also auch bei Wahlen, bei denen es auf die Anzahl der abgegebenen Stimmen ankommt, werden Enthaltungen nicht mitgezählt.

Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen, können nur von der Kreiskonferenz beschlossen werden, soweit das in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Satzungsändernde und satzungsneufassende Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jede Satzungsänderung oder Satzungsneufassung bedarf zu ihrer Eintragung ferner der nachträglichen schriftlichen Zustimmung (Genehmigung) der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e.V., soweit dies in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders geregelt ist.

- (14) Bei Wahlen gilt:

- a. Vorsitzender/Vorsitzende des Vorstandes

Der/die Vorsitzende des Vorstandes wird in einer Einzelwahl gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass in weiteren notwendig werdenden Wahlgängen gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (Listenwahl).

- b. Weitere Vorstandsmitglieder/ Beisitzer*innen/Revisor*innen/ Delegierte

aa) Soweit in die jeweilige Funktion nur eine Person zu wählen ist, ist eine Einzelwahl wie in a. geregelt, durchzuführen. (stellv. Vorsitzende*r)

bb) Soweit eine Funktion mindestens mit zwei Personen zu besetzen ist, kann die Wahlordnung regeln, dass eine Listenwahl durchgeführt wird, bei der bereits im ersten Wahlgang diejenigen gewählt sind, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

Wird eine solche Regelung nicht in der Wahlordnung aufgenommen, so wird jeweils eine Gesamtwahl (verbundene Einzelwahl) durchgeführt, bei der die im ersten Wahlgang gewählt sind, die jeweils die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. In weiteren Wahlgängen wird eine Listenwahl durchgeführt, bei der die gewählt sind, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

- c. Die Mitglieder des Vorstandes sind schriftlich und geheim zu wählen.

Die Wahlordnung kann vorsehen, dass die Mitglieder des Vorstands und sonstige Funktionen per Akklamation gewählt werden; dies ist auch bei virtuellen Konferenzen möglich.

- d. Blockwahlen sind nur möglich, wenn diese in der Wahlordnung ausdrücklich vorgesehen sind.

Bei der Gesamtzahl der Mitglieder des Vorstands sollen alle Geschlechter angemessen vertreten sein. Frauen und Männer müssen zu mindestens 40% vertreten sein, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidierenden vorhanden ist. Die Quote muss durch das Wahlverfahren sichergestellt werden. Näheres regelt eine Wahlordnung.

Diese Regelungen greifen nur, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidierenden für das jeweilige Geschlecht vorhanden ist.

- (15) Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e.V. anzuhören.
- (16) Wird die Stimmabgabe digital durchgeführt, so kommt die jeweils geeignete und zur Verfügung stehende Abstimmungstechnik zum Einsatz.
- (17) Der Gegenstand der Abstimmung ist bzw. die Gegenstände der Abstimmungen sind bei der Einberufung der Kreiskonferenz genau zu bezeichnen.
- (18) Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind der/dem Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisverbandes und ist berechtigt, Anträge zur Kreiskonferenz zu stellen.

Er besteht aus:

- dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
- einer Stellvertretung
- bis zu sieben Beisitzenden.

Scheidet zwischen zwei Kreiskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Kreisausschuss ein Vorstandsmitglied bis zum Ende der Amtszeit des bestehenden Vorstandes nachwählen. Eine Nachwahl auf einer Kreiskonferenz muss erfolgen, wenn die Vertretung des Kreisverbandes nach § 26 BGB nicht mehr sicher gewährleistet ist.

Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine angemessene Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Kreiskonferenz. Sie darf die im AWO-Verbandsstatut in der jeweils gültigen Fassung festgelegte Grenze nicht überschreiten. Sie soll die wirtschaftliche Situation des Verbandes berücksichtigen und ist der Höhe nach auf die Entschädigung für örtliche kommunale Mandatsträger begrenzt.

- (2) Vorstand des Kreisverbandes im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende/die Vorsitzende und ihre/ seine Stellvertretung (geschäftsführender Vorstand). Der*die Vorsitzende und seine*ihre Stellvertretung vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

Im Innenverhältnis gilt:

Der*die erste Vorsitzende vertritt den Kreisverband allein. Im Verhinderungsfalle vertritt die Stellvertretung den Kreisverband allein.

- (3) Die*der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand in Textform einmal im Quartal mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die*der Vorsitzende ist ferner berechtigt, zu außerordentlichen Sitzungen des Vorstandes einzuladen, wenn ein wichtiger Grund vorhanden ist; zwischen dem Zugang der

Einladung und der außerordentlichen Sitzung muss ein voller Werktag liegen, wobei Samstage als Werktage mitgezählt werden.

Die Sitzungen des Vorstandes können auch virtuell (ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Sitzungsort) und hybrid (als Kombination von Präsenzsitzung und virtueller Sitzung) durchgeführt werden, wenn der Vorstand diese Möglichkeit dem Grunde nach beschlossen hat.

Zu den Sitzungen des Vorstandes sind die Revisoren/Revisorinnen einzuladen; diese können mit beratender Stimme teilnehmen.

Mitglieder des Bezirksvorstands mit Wohnsitz im Gebiet des Kreisverbands Stuttgart können zu den Kreisvorstandssitzungen mit eingeladen werden.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse können im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden.

Ist eine Beschlussfassung in Eilfällen nicht möglich, so entscheidet der*die Vorsitzende allein. Die Unmöglichkeit einer Beschlussfassung durch den Vorstand ist in der nächsten Sitzung des Vorstandes darzulegen und ins Protokoll aufzunehmen.

- (5) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine oder zwei Geschäftsführungen als besondere Vertretung im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen. Diese nimmt/diese nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil, es sei denn der Vorstand berät über das Vertragsverhältnis bzw. über die Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung. Die besondere*n Vertretung*en nimmt/nehmen die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führt/führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des AWO-Grundsatzprogramms, des AWO-Verbandsstatuts sowie der Beschlüsse der Bundes- und Landeskonzferenz der AWO, der Kreiskonferenz, des Kreisausschusses und des Vorstandes. Sie*er dokumentiert/dokumentieren die Arbeit und Beschlüsse in angemessenem Umfang.

Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung die besondere Vertretung durch eine generelle Dienstanweisung und Weisungen im Einzelfall regeln.

Vor jeder Berufung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin und vor Abschluss des Arbeitsvertrages ist die Zustimmung zur Einstellung und Beschäftigung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin beim Vorstand der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e.V. einzuholen.

- (6) Der Kreisvorstand kann ein Kreisvorstandsmitglied mit der Führung der Kassengeschäfte des ehrenamtlichen Vorstands beauftragen.
- (7) Die vom Vorstand benannte Vertretung nimmt an den Sitzungen des Kreisjugendwerks beratend teil.
- (8) Der Vorstand beruft aus seiner Mitte einen Gleichstellungsbeauftragten/eine Gleichstellungsbeauftragte. Der Vorstand ist berechtigt, als Gleichstellungsbeauftragte*n auch eine Person zu berufen, die nicht dem Vorstand angehört.

- (9) Der Vorstand nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Kreisjugendwerksvorstandes und den Bericht des/der Gleichstellungsbeauftragten entgegen.
- (10) Der Vorstand kann fachlich qualifizierte, beratende Ausschüsse bilden. Die Zusammensetzung derartiger Ausschüsse hat der Vorstand bei der nächsten Sitzung des Kreisausschusses bzw. der Kreiskonferenz, wenn eine Sitzung des Kreisausschusses nicht mehr vorgesehen ist, zu erläutern.
- Darüber hinaus ist der Vorstand aus Ziffer 3.3.1 c) des Governance Kodex berechtigt, externe Experten und Expertinnen mit ökonomischen und juristischen Fachkenntnissen in die Tätigkeit des Vorstandes einzubinden.
- (11) An den Sitzungen des Kreisvorstands kann ein vom Kreisjugendvorstand benanntes Mitglied des Kreisjugendwerkes mit beratender Stimme teilnehmen.
- (12) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie für Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.
- (13) Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt für alle Fälle der Vertretung des Kreisverbandes und für alle für den Kreisverband handelnden Personen, unabhängig von deren Funktion im Kreisverband, unabhängig davon, woraus sich das Recht zur Vertretung ergibt und unabhängig davon, wie weit die Vollmacht reicht.
- (14) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, deren vollständige Finanzierung nicht feststeht, ist der AWO-Bezirksverband rechtzeitig und umfassend mit einzubeziehen.

§ 12 Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus:
- a. den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b. den Vorsitzenden und Kassierern/Kassiererinnen der Stadtbezirke sowie den Sprechern/Sprecherinnen der Stützpunkte, im Vertretungsfall ein vom Stadtbezirk oder Stützpunkt benanntes Mitglied des Vorstandes,
 - c. einer Vertretung des Kreisjugendwerkes,
 - d. den Revisoren/Revisorinnen, den hauptamtlich beschäftigten Geschäftsführungen des Kreisverbands und Sprechern/Sprecherinnen der themenbezogenen Gruppen.
- Die unter a. und b. Aufgeführten haben Stimmrecht, die unter c. und d. Aufgeführten haben nur beratende Stimme.
- (2) Der Kreisausschuss wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, in Textform mit einer Frist von drei Wochen vom Vorstand einberufen.

Im Übrigen gelten zur Einberufung und der Art der Durchführung die Regelungen zur Kreiskonferenz entsprechend (§ 10 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung).

- (3) Der Kreisausschuss nimmt mindestens einmal im Jahr den Geschäftsbericht des Vorstands entgegen.
- (4) Der Kreisausschuss beschließt, soweit nicht die Kreiskonferenz zwingend zuständig ist, über Angelegenheiten, die für den Kreisverband bindend sind, insbesondere über:
 - a. kreisverbandliche Richtlinien und Ausführungsbestimmungen zum AWO-Verbandsstatut und den AWO-Richtlinien,
 - b. Maßnahmen zur Herstellung und Wahrung der Einheitlichkeit des Kreisverbandes,
 - c. die Festlegung des Delegiertenschlüssels für die Kreiskonferenz (siehe § 10, 1b).
In Ausnahmefällen wählt der Kreisausschuss die Delegierten zu Bezirks- und Sonderkonferenzen auf Vorschlag aus seiner Mitte oder der des Kreisvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
 - d. die Nachwahl von Vorstandsmitgliedern unter den in § 11 geregelten Voraussetzungen und Revisoren/Revisorinnen bei deren vorzeitigem Ausscheiden.
 - e. die Beratung über die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete und
 - f. alle sonstigen Fälle, in denen er nach der Regelung dieser Satzung zuständig ist.
- (5) Der Kreisausschuss wird vom Vorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung, sowie über die Arbeit im Bereich des Kreisverbandes unterrichtet.
- (6) Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; es gelten hierzu die entsprechenden Regelungen für Beschlüsse der Kreiskonferenz (§ 10 Abs. 6 und Abs. 9 dieser Satzung).

§ 13 Aufsichtsrecht

- (1) Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er beherrschenden Einfluss nehmen kann, durch die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e.V. – nach dem AWO-Verbandsstatut, insbesondere gemäß Ziffer 9, an.

Der Kreisverband stellt sicher, dass die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er Einfluss nehmen kann, die Aufsichtsrechte anerkennen. Der Kreisverband ist gegenüber seinen Gliederungen und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die die Gliederungen beherrschenden Einfluss nehmen können im Rahmen des AWO-Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt. Der Kreisverband ist dem in seinem Gebiet bestehenden Jugendwerk nach den nachfolgenden Absätzen 3 a, b, c iii) und d iii) sowie Absätzen 4 und 6 zur Aufsicht berechtigt.

- (2) Der Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt ist darüber hinaus gegenüber allen Gliederungen berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben des AWO-Governance-Kodex zu überprüfen.
- (3) Zur Wahrnehmung der Aufsichtsrechte des Kreisverbandes gegenüber seinen Gliederungen, der übergeordneten Gliederung gegenüber dem Kreisverband sowie des Bundesverbandes bestehen die Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und Zustimmungspflichten nach Ziffer 9 Abs. 3 des Verbandsstatuts.

§ 14 Rechnungswesen

- (1) Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet. Gleiches gilt für rechtlich selbstständige juristische Personen, auf die der Kreisverband beherrschenden Einfluss hat.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
- (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des AWO-Verbandsstatuts und die vom Präsidium des AWO-Bundesverbandes beschlossenen Arbeitshilfen anzuwenden.
- (4) Der Verein erstellt einen Jahresabschluss (Bilanz) nach steuer-/ handelsrechtlichen Vorschriften und lässt diesen durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen. Der Verein kann den Jahresabschluss auch durch einen Steuerberater erstellen lassen.

§ 15 Revision

Die Verbandsrevision ist in ihrer Funktion unabhängig und an Weisungen nicht gebunden, sie berichtet der Kreiskonferenz. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (1) Die Revision hat die Aufgabe, auf der Grundlage der Satzung und des Verbandsstatuts sowie den Beschlüssen von Organen die Führung der Geschäfte zu überprüfen. Auf der Grundlage der Wirtschaftsprüfung überprüft die Revision das Rechnungswesen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse. Das sollte mindestens einmal jährlich geschehen. Die Prüfung kann sich auch auf die Verwendung der Mittel und auf die Budgetierung beziehen (Haushalt).
- (2) Die Revision besteht aus mindestens zwei bis höchstens vier Revisoren/ Revisorinnen.
- (3) Das Ergebnis der Revision ist schriftlich festzuhalten. Der Bericht über die Prüfungen ist der Kreiskonferenz vorzulegen.
- (4) Die Revisionstätigkeit darf nicht ausgeübt werden, wenn auf einer untergeordneten Gliederungsebene oder auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen im geschäftsführenden Vorstand ausgeführt werden bzw. wurden. Sie darf auch nicht ausgeübt werden, wenn auf der gleichen oder untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bestand.
- (5) Die Tätigkeit als Revisorin oder Revisor ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine angemessene Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Kreiskonferenz. Sie darf die im AWO-Verbandsstatut in der jeweils gültigen Fassung festgelegte Grenze nicht überschreiten. Sie soll die wirtschaftliche Situation des Verbandes berücksichtigen und ist der Höhe nach auf die Entschädigung für örtliche kommunale Mandatsträger begrenzt.

§ 16 Verbandliche Regelungen

- (1) Das Verbandsstatut, beschlossen durch die Bundeskonferenz 2000 in Würzburg, zuletzt geändert durch die Sonderkonferenz 2023 in Schkeuditz/Leipzig, eingetragen in das Vereinsregister Berlin Charlottenburg (VR 293468) am 19.09.2023, ist in der Fassung vom November 2021 (Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR 29246) Bestandteil der Satzung und als solcher in das Vereinsregister einzutragen. Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der AWO, Ausführungen zur Mitgliedschaft, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandlichem Markenrecht.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem AWO-Verbandsstatut geht das AWO-Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.
- (3) Der Vorstand ist ohne Beschluss der Kreiskonferenz bevollmächtigt, Angaben zum Statut der Arbeiterwohlfahrt nach dessen Änderung, insbesondere des Datums der Fassung und der Vereinsnummer, zur Eintragung beim Registergericht zu beantragen. Insofern kann es sich nur um Änderungen des Textes in Abs. 1 handeln. Satzungsänderungen in diesem Sinne bedürfen nicht der Genehmigung der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e.V.
- (4) Darüber hinaus sind die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes und insbesondere der AWO Governance-Kodex verbindlich.

§ 17 Mandat und Mitgliedschaft

- (1) Mandatsträger und Mandatsträgerinnen müssen Mitglied der AWO sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.
- (2) Dies gilt ausdrücklich nicht für die Besetzung solcher Funktionen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Kreiskonferenzen in dieser Satzung bzw. in der Geschäfts- und Wahlordnung geregelt sind.
- (3) Die Mitgliedschaft muss vor der Wahl vorliegen.
- (4) Bei Ausschluss aus der Arbeiterwohlfahrt, Aberkennung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt enden alle nach dieser Satzung gewählten Ämter einschließlich der Funktion als Delegierte*r.
- (5) Interessenkonflikte bei Mitgliedern des Aufsichtsgremiums stehen einer unabhängigen und sachgerechten Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion entgegen. Näheres regelt der AWO Governance-Kodex.

§ 18 Ausschluss und Austritt

- (1) Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Bezirksverband ist der Kreisverband aufgelöst. Die rechtliche Eigenschaft als juristische Person ist davon nicht betroffen.

- (2) Bei Auflösung verliert er das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreisverbands an die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e.V. zwecks Verwendung für mildtätige und gemeinnützige Zwecke.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelungen

Diese Satzung wurde durch die Kreiskonferenz am 13.10.2023 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand ist abweichend von § 10 Abs. 9 Satz 1 und Abs. 11 Sätze 3 bis 5 dieser Satzung ohne Mitwirkung der Kreiskonferenz berechtigt, Änderungen und Ergänzungen an einer beschlossenen Satzungsänderung/ -neufassung vorzunehmen, die vom Vereinsregister zur Ermöglichung der Eintragung der Satzungsänderung/ -neufassung vorgegeben werden. In diesem Fall ist die Zustimmung der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e.V. vor der Eintragung einzuholen.